

Förderverein der Grundschule Naustadt
in der Gemeinde Klipphausen e.V.
Pinnenweg 8
01665 Klipphausen



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

E-Mail- Adresse: _____

Klassenstufe des Kindes: _____

meine Mitgliedschaft im Förderverein der Grundschule Naustadt der Gemeinde
Klipphausen e.V..

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 15.10. des neuen Schuljahres fällig und beträgt 15,00€.

Hiermit erteile ich dem Förderverein die Ermächtigung über den Einzug von 15,00€ zum 15.10.
eines Jahres von meinem Konto:

IBAN _____

BIC: _____

Bitte beachten Sie, dass zum angegebenen Zeitpunkt ausreichend Deckung auf Ihrem Konto
vorhanden ist. Im Falle einer Rücklastschrift werden Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt.

Die Satzung des Vereins sowie die gültige Beitragsordnung sind mir bekannt bzw. wurden mir
ausgehändigt.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutzerklärung

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur, soweit sie für die
Begründung,
inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind
(Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. b DSGVO, der die
Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen
gestattet. Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme unserer Internetseite
(Nutzungsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen wir nur, soweit dies erforderlich, um dem
Nutzer die Inanspruchnahme des Dienstes zu ermöglichen oder abzurechnen.

Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Auftrages oder Beendigung der
Geschäftsbeziehung gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Der Förderverein der Grundschule Naustadt der Gemeinde Klipphausen e.V.
ist eingetragen im Vereinsregister der Stadt Dresden unter der Nummer VR10952
Volksbank Raiffeisenbank Meißen-Großenhain e.G, IBAN DE05 8509 5004 7285 4910 07



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE NAUSTADT e.V.

in der Fassung vom 10.11.2003 mit Änderung vom 05.02.2004 und 01.11.2007

§1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Naustadt der Gemeinde Klipphausen“.
2. Der Verein hat den Sitz in Klipphausen und wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Schule und der Kinder. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung. Der Verein will ausschließlich der Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Grundschule Naustadt, Gemeinde Klipphausen dienen. Durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Erziehern werden die vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten unterstützt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein- und Austritt sind in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Des weiteren ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 1. Stellvertreter,
 3. dem 2. Stellvertreter,
 4. dem Vereinskassierer
 5. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten.

§9 Kassenprüfung

Über die Hauptversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, der de, Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an die Gemeinde Klipphausen mit der Bedingung der Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Meißen ausgeführt werden.